



Beschlussvorlage öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: KT/BV/480/2023

Einreichung: 21.04.2023

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreistag	01.06.2023	

Betr.:

Anpassung des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit dem Unternehmen Reise-Schieck Omnibusverkehr Reinhard Schieck e.K.

Der Kreistag möge beschließen:

Der Öffentliche Dienstleistungsauftrag (ÖDA) vom 14.05.2019 in der Form eines Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrages mit dem Unternehmen Reise-Schieck Omnibusverkehr Reinhard Schieck e. K. wird gemäß beiliegendem Entwurf der 1. Änderung angepasst. Diese tritt rückwirkend zum 01.05.2023 in Kraft.

Begründung:

Das Neunte Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 20.04.2023 ist am 25.04.2023 zur Einführung des bundesweiten ÖPNV-Tickets (Deutschland-Ticket) in Kraft getreten.

Es beinhaltet eine Tarifierungs-Anordnung d.h. einen Anwendungsbefehl seitens des Bundes an alle Verkehrsunternehmen, die diese verpflichtet, bis zum Erlass entsprechender Regelungen durch ihre Aufgabenträger, längstens jedoch bis 30.09.2023, den Tarif anzuwenden und das Deutschlandticket anzuerkennen. Auf Grund der befristeten Tarifierung durch den Bund gilt der Tarif Deutschlandticket ab dem 01. Mai 2023 im Rechtsverhältnis Aufgabenträger – Verkehrsunternehmen im gesamten Bundesgebiet.

Entsprechend dieser Ankündigung soll sichergestellt werden, dass Verkehrsunternehmen infolge der Einführung des Deutschlandtickets nicht in Liquiditätsschwierigkeiten geraten. Zur Finanzierung der Kosten des Deutschlandtickets werden bereitstehende Bundes- und Landesmittel ab 2023 den Aufgabenträgern zur Verfügung gestellt. Der maßgebliche Ausgleich finanzieller Nachteile entsprechend den Regelungen der Verordnung (EG) Nr.: 1370/2007 wird von den Ländern bzw. den zuständigen Behörden abgewickelt.

Die zuständigen Aufgabenträger sollen in die Lage versetzt werden, bereits ab Mai 2023 auf Antrag Abschläge auf den Nachteilsausgleichsanspruch des Verkehrsunternehmens zu zahlen. Die Finanzierung der Abschläge erfolgt seitens des Freistaates auf der Grundlage eines Vertrages. Damit können die Aufgabenträger nunmehr zügig den Tarif Deutschlandticket in die Rechtsverhältnisse mit den Verkehrsunternehmen einführen.

Für den Nachteilsausgleich sind in Thüringen drei Abschlagsrunden vorgesehen. Die Zahlung der Mittel für den ersten Abschlag ist für Anfang Mai 2023 vorgesehen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die bundesgesetzliche Regelung dahingehend europarechtlichen Bedenken begegnet, ob diese der VO (EG) 1370/2007 entspricht, u.a. weil die Mitgliedsstaaten in der Regel keine Tarifauflegungsvorschriften erlassen können. Sie wurde daher bereits vom Bundesgesetzgeber lediglich als Übergangsregelung ausgestaltet, um den zeitgleichen Start am 01. Mai 2023 sicherzustellen und ist zeitlich bis zum 30. September 2023 befristet. Aufgrund dieser Bedenken ist es den Verkehrsunternehmen anzuraten, den Tarif so schnell wie möglich zusammen mit den Aufgabenträgern in den jeweils bestehenden Öffentlichen Dienstleistungsauftrag aufzunehmen, um den Übergangszeitraum, in dem der Tarif nur aufgrund der bundesrechtlichen Auferlegung gilt, so gering wie möglich zu halten. Eine Nachteilsausgleichsgewährung im Übergangszeitraum unterliegt einem deutlich erhöhten Rückforderungsrisiko.

Um allen Aufgabenträgern die erforderliche Zeit zu geben, den Tarif Deutschlandticket in das Rechtsverhältnis mit den Verkehrsunternehmen zu verankern und bis mindestens 31.12.2023 anzuwenden (Voraussetzung für Gewährung von Abschlagszahlungen), setzt die Anspruchsberechtigung für die erste Abschlagsrunde den Nachweis der Anpassung des ÖDA nicht voraus.

Der beigefügte Vertragsentwurf zur 1. Änderung des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages einschließlich der Änderungen in Anhang 2 beinhaltet alle zur rechtssicheren Einführung des Tarifs Deutschlandticket notwendigen Textpassagen in diesem Verkehrsvertrag mit dem Unternehmen Reise-Schieck Omnibusverkehr Reinhard Schieck e.K. Die Änderung wurde mit Unterstützung der PROZIV Verkehrs- & Regionalplanung erarbeitet, die seit Jahren die Behördengruppe Unstrut-Hainich-Kreis/Kyffhäuserkreis in diesem Bereich berät.

Ergänzend wird eine Lesefassung des ÖDA und dessen Anhang 2 in der derzeit geltenden Fassung beigelegt, in der die zu beschließenden Änderungen farblich eingetragen sind.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:

1. Änderung des ÖDA mit dem Unternehmen Reise-Schieck (RSO)
Lesefassungen des ÖDA/Anhang 2 mit RSO (nur digital)

- ☐ Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- ☐ Vorlage wurde abgelehnt
- ☐ Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: